

G149 Gesetzesartikel StGB Art. 34 Abs. 1 entschuldigt meine Hausfriedensbrüche alle als Notstand.doc\_ .doc

Wenn – wie nachstehend beschrieben – ein Tötungsdelikt als Notwehrmassnahme gerechtfertigt werden kann, sind sämtliche den Vater Josef Rutz zur Last gelegten Notstandsmassnahmen in keiner Art und Weise als strafbar zu bezeichnen. Dies wird auch mit BGE vom 15.07.2004 mit Urteil 5c 123/2004 „Besuchsboykott von mehr als 2 bis 3 Wochen ist unzulässig“ vom Bundesgericht bestätigt. Siehe K-Tipp vom 08.09.2004

Notstand

## StGB Art. 34 Abs. 1 rechtfertigt SEBSTHILFE von Vätern im Notstand

Lösungsskizze zur Probeklausur vom 6. Januar 2004 1

Erstellt von G. Lanza

Entnommen aus Link:

[http://www.google.ch/search?hl=de&q=Probeklausur\\_zum\\_Strafrecht\\_AT\\_WS\\_0304\\_Loesung\\_.pdf&meta=](http://www.google.ch/search?hl=de&q=Probeklausur_zum_Strafrecht_AT_WS_0304_Loesung_.pdf&meta=)

Dazu auch der Fall einer Schaffhauser Mutter, die - aufgrund einer Indiskretion ihrer Therapeutin, welche den sofortigen Entzug beider Kinder an einen unbekanntes Ort zur Folge hatte – diese mit mehreren Messerstichen erheblich und nahe am Herzen verletzte. Sie wurde tatsächlich vom Gericht freigesprochen. Um sie wieder zur Ruhe kommen zu lassen, wurde sie jedoch einer psychiatrischen Behandlung unterzogen.

Link:

<http://www.shn.ch/pages/archivartikel.cfm?id=109925&b1=Messer&o1=AND&b2=Mutter&o2=AND&b3=Therapeutin&re=&ra=AM&da=&startrow=1>

Lösungsskizze zur Probeklausur<sub>1</sub>

Strafbarkeit der Ehefrau (E)

A. Die Ehefrau des Opfers könnte sich gemäss Art. 111 StGB schuldig gemacht haben, indem sie ihren Mann (M) im Schlaf mit einem Revolver erschossen hat.

I. Tatbestandsmässigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB setzt voraus, dass E einen Menschen getötet hat. M war ein Mensch. Weiter müsste der Schuss mit dem Revolver kausal für den Todeseintritt gewesen sein. Nach der Äquivalenztheorie ist die Handlung für den Erfolgseintritt dann kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen. Hätte E nicht auf M geschossen, wäre dieser nicht gestorben. Die Handlung war somit äquivalent kausal. Zusätzlich verlangt die Adäquanztheorie, dass die Handlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des Eingetretenen herbeizuführen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist das Schiessen auf einen Menschen geeignet, um dessen Tod herbeizuführen: so wie es E auch getan hat. Somit war das Schiessen mit dem Revolver auch adäquat kausal für den Todeseintritt. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiter müsste E ihren Mann vorsätzlich getötet haben. Vorsätzlich handelt nach Art. 18 Abs. 2 StGB wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt. E wusste, dass sie M mit einem Schuss aus dem Revolver töten würde und wollte genau diesen Erfolg herbeiführen (dolus directus 1. Grades). E hat somit vorsätzlich ihren Mann getötet. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Zwischenergebnis: Der Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

1. E könnte in Notwehr gemäss Art. 33 Abs. 1 StGB gehandelt haben.

a) Objektive Voraussetzungen

• Notwehrlage:

E müsste sich in einer Notwehrlage befunden haben. Die Notwehrlage verlangt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff. Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter

G149 Gesetzesartikel StGB Art. 34 Abs. 1 entschuldigt meine Hausfriedensbrüche alle als Notstand.doc\_.doc

Interessen. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn die Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht, bereits im Gange ist oder noch fort dauert. In dem Moment, als E auf M geschossen hat, schlief dieser, somit konnte er die E gar nicht angreifen. Fraglich erscheint aber, inwiefern die Drohungen des M eine unmittelbar bevorstehende Rechtsgutsverletzung darstellen. Die Unmittelbarkeit des Angriffs muss hier eng verstanden werden, da das Notwehrrecht schwere Eingriffe in die Rechtsgüter des Angreifers erlaubt. M hat am Abend

<sup>1</sup>Weiterführende Lektüre: BGE 122 IV 1 (=Pra 85 (1996), Nr. 191); Stefan TRECHSEL, "Haustyrannen"mord – ein Akt der Notwehr?, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften – Winfried Hassemer zum 60. Geburtstag, 2000, S. 183ff.  
Lösungsskizze zur Probeklausur vom 6. Januar 2004 2

Erstellt von G. Lanza

zu E gesagt, er hätte sie schon umgebracht, wenn die Kinder nicht geschrien hätten. Er werde sie aber noch töten. Die Tatsache aber, dass sich M ins Bett gelegt hat und eingeschlafen ist, deutet darauf hin, dass die Verletzung noch nicht unmittelbar bevorstand. Es war somit weder ein Angriff im Gange noch stand er unmittelbar bevor. Die Notwehrlage ist nicht gegeben und E ist nicht durch Notwehr nach Art. 33 Abs. 1 StGB gerechtfertigt.

2. E könnte aber durch Notstand gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB gerechtfertigt sein.

a) Objektive Voraussetzungen

• Güterkollision:

E müsste sich in einer Notstandslage befunden haben. Diese ist gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für ein Individualrechtsgut droht. Das Leben ist ein notstandsfähiges Individualrechtsgut. Fraglich ist, ob eine unmittelbare Gefahr für Es Leben bestand. Gefahr ist die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsverletzung. Diese kann auch in einem drohenden Angriff bestehen, auch wenn dieser noch nicht gegenwärtig ist, in dem Sinne, wie es die Notwehr gemäss Art. 33 Abs. 1 erfordert. M hat der E gedroht, sie zu töten. Diese Angriffsdrohung begründet eine gewisse Verletzungswahrscheinlichkeit und mithin eine Gefahr für Es Leben. Die Gefahr müsste unmittelbar sein. Unmittelbarkeit wird dann angenommen, wenn die Rechtsgutsverletzung mit solcher Dringlichkeit droht, dass jedes weitere Abwarten das Gelingen von Rettungshandlungen in Frage stellen würde. Die Unmittelbarkeit der Gefahr wird beim Notstand weiter gefasst als bei der Notwehr. Die Notwehr ist in diesem Sinne ein Spezialfall des Notstandes und daher ist auch der Angriff als engste Form der Güterkollision zu sehen. Da bei der Notwehr eine schärfere Reaktion zulässig ist als beim Notsand, müssen die Fälle, in denen Notwehr geübt werden darf eng begrenzt sein. Der Notstand erlaubt nicht so tiefe Eingriffe in die Rechtsgüter des Betroffenen, somit kann auch von einem weiteren Unmittelbarkeitsbegriff ausgegangen werden. Zwar ging in der gegebenen Situation von dem schlafenden M im Moment der Tat keine aktuelle Gefahr aus, doch stellen die wiederholten körperlichen und psychischen Misshandlungen aufgrund ihres kontinuierlichen Wirkens eine dauerhafte Gefahrenlage für Es Leben dar. Da eine solche Dauergefahr, wie sie von einem Haustyrannen ausgeht, jederzeit in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann, ist die Unmittelbarkeit im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StGB gegeben.

Fraglich erscheint, ob die Gefahr nicht anders abwendbar gewesen wäre. M schlief im Moment als E auf ihn geschossen hat. Sie hätte den Augenblick nutzen können, um Hilfe zu holen oder das Haus zu verlassen und zu fliehen. Die Gefahr wäre damit aber nicht auf Dauer beseitigt. Im Gegenteil würde v. a. die Flucht der E nur die Gefahr erhöhen und den Zorn ihres Mannes schüren. In dieser Situation erscheint die Gefahr, die von M ausgeht, nicht anders abwendbar gewesen zu sein.

G149 Gesetzesartikel StGB Art. 34 Abs. 1 entschuldigt meine Hausfriedensbrüche alle als Notstand.doc\_ .doc

- Güterabwägung:

Der rechtfertigende Notstand setzt weiter voraus, dass das geschützte Rechtsgut höherrangig ist gegenüber dem verletzten Rechtsgut. Vorliegend stehen sich das Leben der E und das Leben des M gegenüber. Somit besteht Gleichrangigkeit der Rechtsgüter. Es liegt kein rechtfertigender Notstand vor. Zwischenergebnis: Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. E hat mithin rechtswidrig gehandelt.

Lösungsskizze zur Probeklausur vom 6. Januar 2004 3

Erstellt von G. Lanza

### III. Schuld

E könnte sich in einem entschuldigenden Notstand gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB befunden haben.

#### 1. Objektive Voraussetzungen

Die objektiven Voraussetzungen entsprechen denjenigen des rechtfertigenden Notstandes. Die unmittelbare Gefahr für ein Individualrechtsgut, sowie die geeignete Notstandshandlung liegen vor (siehe II.2.a). Die Gefahr durfte zudem von E nicht verschuldet sein. E hat nichts gemacht, was die Drohungen von M hätte begründen können, und hat damit auch nicht die Gefahr verschuldet. Bei der Güterabwägung setzt der entschuldigende Notstand voraus, dass das gerettete Rechtsgut mindestens so wertvoll ist, wie das verletzte Rechtsgut. Wie oben erwähnt, stehen sich hier das Leben der E und das Leben des M gegenüber, welche gleichrangig sind. Somit sind die objektiven Voraussetzungen erfüllt.

#### 2. Subjektive Voraussetzungen

E müsste sich der Gefahr bewusst gewesen sein und gehandelt haben, um ihr gefährdetes Rechtsgut zu schützen. E war davon überzeugt, dass M sie jederzeit umbringen könnte und hat ihn erschossen, um ihr Leben zu retten. Auch die subjektiven Voraussetzungen sind gegeben.

Ergebnis: Das Verhalten der E ist durch Notstand gemäss Art. 34 Abs. 1 entschuldigt. Somit hat E den Tatbestand von Art. 111 StGB zwar erfüllt, ist aber mangels Schuld freizusprechen.

Zusatzfrage: "Anomietheorie"<sup>2</sup>

Die in den 30er Jahren in den USA von Durkheim und Merton begründete und entwickelte Anomietheorie geht von einer Unterscheidung der sozialen und der kulturellen Struktur einer jeder Gesellschaft aus. Zur kulturellen Struktur zählt man die Werte und Ziele, nach welchen jedes Individuum strebt (Bsp. wirtsch. Erfolg), während zur sozialen Struktur die Mittel gezählt werden, welche den Individuen zur Zielerreichung zur Verfügung stehen (Bsp. Arbeit) und die Normen, die festlegen, welche Wege zum Erreichen dieser Ziele zulässig sind. Die Theorie sucht die Erklärung für abweichendes Verhalten in der Diskrepanz zwischen diesen beiden Strukturen: Während die *Ziele* aus der kulturellen Struktur für alle gelten, verteilt die soziale Struktur die gesellschaftlich anerkannten *Mittel* der Zielerreichung selektiv<sup>3</sup>. Man unterscheidet verschiedene Arten der Anpassung, wobei es um jeweilige Zustimmung bzw. Ablehnung der kulturellen Ziele bzw. der institutionalisierten Mittel zur Zielerreichung geht. Insbesondere das sog. "innovative" Verhalten, d.h. das Festhalten an die vorgegebenen Werte bei gleichzeitiger Erschliessung neuer Wege zur Erfüllung dieser Ziele, kann kriminogen wirken.

<sup>2</sup> zur Anomietheorie s.: HASSEMER, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990, S. 42ff.; KUNZ, Kriminologie, 3. Aufl., Bern 2001, S.160ff.; SEELMANN, Strafrecht Allgemeiner Teil, Basel 1999, S.6f.

<sup>3</sup> vgl. HASSEMER, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990, S. 42ff. insb. S. 43.